

2. Satzung zur Änderung der H a u p t s a t z u n g

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in der Sitzung am 05. Nov. 2025 die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 30. Sep. 2024 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung § 14 Entschädigungen

Der § 14 – Entschädigungen wird in folgenden Absätzen wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Ortschaftsbürgermeister	
der Ortschaft Ilfeld von	1.050 Euro,
der Ortschaft Harzungen von	400 Euro,
der Ortschaft Herrmannsacker von	400 Euro,
der Ortschaft Neustadt von	750 Euro,
der Ortschaft Niedersachswerfen von	1.050 Euro,
- der stellvertretende ehrenamtliche Ortschaftsbürgermeister	
der Ortschaft Ilfeld von	100 Euro,
der Ortschaft Harzungen von	50 Euro,
der Ortschaft Herrmannsacker von	50 Euro,
der Ortschaft Neustadt von	100 Euro,
der Ortschaft Niedersachswerfen von	100 Euro,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von	350 Euro.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (7) Die weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 30 Euro für ihre nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates (§ 45 a Abs. 3 ThürKO).

Die Absätze 2 bis 5 behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Harztor, den 19. 11. 2025

Gemeinde Harztor



Klante
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundete.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 19. 11. 2025

Gemeinde Harztor



Klante
Bürgermeister